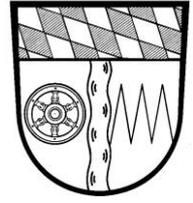




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-31/17

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Be-
schaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die
Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf dem Grundstück Fl.-Nr.
1718, Gemarkung Bürgstadt;
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

1. Mit Bescheid vom 13.12.2019 erhielt die Mikro-Technik GmbH & Co. KG die Zulassung des vorzeiti-
gen Beginns für o. g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - I. Auf Antrag der Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, vertreten
durch Herrn Weingarten, wird gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die wesentliche
Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethyl-
cellulose auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1718 der Gemarkung Bürgstadt zugelassen.
 - II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die vorzeitige Baugenehmigung für folgende
Komponenten:
 - Lager für Fertigprodukte inkl. Halle und Lagersystem
 - Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung (auch als Mischerhalle
oder Siloeinhausung im Bauantrag bezeichnet) inkl. Chargenmischer, Silos und Material-
handling
 - Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage
 - Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat
 - III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die
Mikro-Technik GmbH & Co. KG mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag
für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung
von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1718 der Gemarkung Bürgstadt beim
Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.
 - IV. Eingeschlossene Entscheidungen:
 1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Nichteinhaltung der festge-
setzten Fußbodenhöhe OKFFB eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).
 2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Überschreitung der zulässigen
Gebäudehöhe eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Konten:

Sparkasse Miltenberg-Obernurg
Raiffeisen-Volksbank Miltenberg
Raiba Großostheim-Obernurg

Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00)
Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)

IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34
IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88
IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF1OBE
Ust-IdNr.: DE 132115042

3. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung baulicher Anlagen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains wird erteilt.

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Störfall-Verordnung, zum Baurecht, des Gesundheitsamtes, zu Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, zum Naturschutz, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht, zur Wasserwirtschaft und zum Erlöschen der Genehmigung erteilt.

VI. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

VII. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Begründung kann in der Zeit vom 20.12.2019 bis einschließlich 02.01.2020 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 16.12.2019
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat